

STATUTEN DES TURNVEREINS RÜNENBERG

gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 1997*

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Haftbarkeit	2
2.	Leitbild	2
3.	Mitgliedschaften des Vereins	3
4.	Vereinsmitglieder	3
5.	Gliederung	5
6.	Vereinsorgane	5
7.	Generalversammlung	5
8.	Der Vorstand	7
9.	Kommissionen	9
10.	Abteilungen	11
11.	Die Kontrollstelle	12
12.	Finanzen	13
13.	Anlässe	14
14.	Statutenrevision	15
15.	Streitfälle	15
16.	Auflösung des Vereins	15
17.	Genehmigung	16

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber wird bei allen Funktionsbezeichnungen wie Präsident, Leiter, Kassier, Aktuar usw. die männliche Form im Sinne einer neutralen Bezeichnung verwendet.

In jedem Fall können jedoch Personen, die solche Stellen besetzen, ebensogut Frauen wie Männer sein.

* Die von der Generalversammlung genehmigten Statuten wurden dem Vorstand des Baselbieter Turnverbandes zur Überprüfung vorgelegt. Die vorliegende Version berücksichtigt die dabei vorgeschlagenen Korrekturen der Statutenbeauftragten des BLTV Vorstandes. Diese Korrekturen bewirkten keine wesentlichen materiellen Änderungen an der von der Generalversammlung genehmigten Fassung.

STATUTEN DES TURNVEREINS RÜNENBERG

1. Name, Sitz, Haftbarkeit

1.1. Name

Der Turnverein Rünenberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Rünenberg.

1.3. Haftbarkeit

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

2. Leitbild

2.1. Grundsätze

Der Turnverein Rünenberg

- pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten
- bietet allen Bevölkerungsschichten, unabhängig von Alter und Geschlecht, Gelegenheit zu sportlicher Freizeit-Betätigung in seinen Abteilungen und Riegen
- ist politisch und konfessionell neutral

2.2. Zielsetzungen

Der Turnverein Rünenberg setzt sich zum Ziel:

- seinen Mitgliedern ein zeitgemässes, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechendes Trainings- und Wettkampfprogramm anzubieten
- die Jugendriegen zu fördern
- sportliche Fairness und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu pflegen

2.3. Aufgaben

Um diese Ziele zu erreichen, wirken die Vereinsorgane des Turnvereins Rünenberg vor allem darauf hin:

- einen gut geführten, regelmässigen Turn- und Wettkampfbetrieb für alle Riegen zu gewährleisten
- geeignete Leiter in genügender Zahl zu rekrutieren, ausbilden zu lassen und einzusetzen
- die Jugendriegen zu betreuen
- ausreichende finanzielle Mittel für den Turn- und Wettkampfbetrieb aller Riegen zu beschaffen und wirksam zu verwenden
- Kontakte zu Verbänden, Institutionen und Behörden zu pflegen und dort die Interessen des Vereins zu vertreten

- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu pflegen, indem sie in geeigneter Weise über seine Tätigkeit informieren und der Verein mittels turnerischer oder anderer geeigneter Veranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.

3. Mitgliedschaften des Vereins

3.1. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Turnverein Rünenberg ist Mitglied des Bezirksturnverbandes Sissach und des Baselbieter Turnverbandes. Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an.

3.2. Teilnahme an Verbandsanlässen

Der Turnverein nimmt an Turnfesten, Wettkämpfen und Veranstaltungen der Turnverbände teil.

3.3. Andere Mitgliedschaften

Der Turnverein kann anderen gemeinnützigen Organisationen beitreten, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

4. Vereinsmitglieder

4.1. Mitgliederkategorien

4.1.1. Mitgliedschaft im Verein

Personen ab dem 16. Altersjahr können als Mitglieder in den Turnverein Rünenberg aufgenommen werden. Sie gehören einer der folgenden Mitgliederkategorien an:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

4.1.2. Beitritt zu einer Jugendriege

Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können einer Jugendriege beitreten.

4.1.3. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer die Turnstunden regelmässig besucht.

4.1.4. Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein oder um das Turnwesen allgemein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.1.5. Passivmitglieder

Jedermann, der aus Interesse am Turnsport dem Turnverein Rünenberg beizutreten wünscht, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Aktivmitglieder, welche die Turnstunden nicht mehr besuchen wollen, aber weiterhin dem Verein angehören wollen, können zu den Passivmitgliedern übertreten.

4.2. Mutationen

4.2.1. Aufnahmeverfahren

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt seine Stellungnahme zur Eintrittserklärung bekannt und gibt den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur

Einsprache. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme und erfolgt innert drei Wochen, vom Datum der Bekanntgabe an gerechnet, keine Einsprache, so gilt die betreffende Person als aufgenommen.

Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab oder wird Einsprache erhoben, so muss der Entscheid über die Aufnahme der Generalversammlung vorgelegt werden. In diesem Fall ist für die Aufnahme die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.2.2. Übertritte

Übertritte von Aktivmitgliedern zu den Passivmitgliedern können jederzeit erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Übertritte von Passivmitgliedern zu den Aktivmitgliedern können jederzeit auf schriftliche Anzeige an den Vorstand hin erfolgen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Lehnt der Vorstand einen Übertritt zu den Aktivmitgliedern ab oder wird dagegen Einsprache erhoben, so muss der Entscheid über die Aufnahme der Generalversammlung vorgelegt werden. In diesem Fall ist für die Aufnahme die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.2.3. Austritte

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2.4. Ausschluss

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein verstossen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder seinem Ansehen schaden.

Ein solcher Ausschluss kann nur, nach Vorberatung und Berichterstattung durch den Vorstand, von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Um nach einem Ausschluss wiederaufgenommen zu werden, muss das zuvor ausgeschlossene Mitglied einen begründeten schriftlichen Wiederaufnahmeantrag beim Vorstand einreichen. Der Vorstand unterbreitet den Wiederaufnahmeantrag mit seinem Antrag der Generalversammlung. Diese kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Wiederaufnahme beschliessen.

4.2.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Generalversammlung zuständig.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes. Die übrigen Vereinsorgane und die Vereinsmitglieder können dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Lehnt es der Vorstand ab, einen solchen Vorschlag in seinen Antrag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu übernehmen, so können diejenigen, die den Vorschlag eingereicht haben, entscheiden, ob sie den Vorschlag zurückziehen oder ihn selbst der Generalversammlung zum Entscheid unterbreiten möchten.

5. Gliederung

5.1. Abteilungen

Der Turnverein Rünenberg führt in der Regel vier Abteilungen für Aktivturnerinnen, Aktivturner, Frauenturnerinnen und Männerturner.

Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

5.2. Jugendriegen

Die Jugendriegen werden in einer besonderen Organisation zusammengefasst.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Turnvereins Rünenberg sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Abteilungsversammlung
- die Revisoren

7. Generalversammlung

7.1. Teilnahme

Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

7.2. Stimm- und Wahlrecht

Alle Vereinsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und können zu allen Chargen gewählt werden.

7.3. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, zu denen die Kompetenz des Vorstandes nicht ausreicht. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- 1) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Abnahme der Jahresberichte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung
- 4) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5) Wahl des Vereinspräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- 6) Wahl der Abteilungspräsidenten und der technischen Leiter der Abteilungen
- 7) Wahl der Revisoren
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Genehmigung von Reglementen
- 10) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- 11) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und Verbänden
- 13) Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- 14) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 15) Beschlussfassung über Einsprachen gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Abteilungsversammlungen.

7.4. Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird in der Regel durch den Vereinspräsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter aus dem Erweiterten Vorstand, oder in Ausnahmefällen durch einen Tagespräsidenten.

7.5. Ordentliche Generalversammlung

7.5.1. Zweck

Zu Beginn des Vereinsjahres findet jeweils eine Generalversammlung als ordentliche Generalversammlung statt. Diese hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1) Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
- 2) Abnahme der Jahresberichte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung
- 4) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5) Durchführung der anstehenden Wahlen
- 6) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- 7) Beschlussfassung über Mutationen

7.5.2. Einberufung

Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Vereinsmitglieder können Anträge zur Behandlung besonderer Geschäfte und zur entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste bis zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

7.6. Ausserordentliche Generalversammlungen

7.6.1. Kriterien zur Einberufung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:

- der Vorstand es für notwendig hält
- dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder, von einem Drittel aller Aktivmitglieder oder von einer Abteilungsversammlung unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt wird

7.6.2. Einberufung

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung innert acht Wochen nach Antragseingang stattfindet.

Die Einladungen mit Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.

7.7. Verfahren

7.7.1. Abstimmungsverfahren

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangt.

Über Anträge entscheidet in der Regel das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen hat bei gleicher Stimmenzahl der Präsident Stichentscheid.

Ein qualifizierte Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- die Zweidrittelmehrheit für den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Zweidrittelmehrheit für die Wiederaufnahme eines zuvor ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes
- die Zweidrittelmehrheit für die Teil- oder Totalrevision der Statuten
- die absolute Mehrheit für die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes, falls dessen Eintrittserklärung vom Vorstand abgewiesen oder falls dagegen Einsprache erhoben wurde
- die absolute Mehrheit für die Annahme von Reglementen
- die absolute Mehrheit für die Aufnahme von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, mit Ausnahme der gemäss Art. 7.5.2 eingereichten Anträge
- die absolute Mehrheit für die Annahme von Wiedererwägungsbeschlüssen

7.7.2. *Wahlverfahren*

Wahlen können offen erfolgen, müssen aber in folgenden Fällen geheim durchgeführt werden:

- wenn die Versammlung durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangt
- wenn sich mehr Kandidaten als zu Wählende zur Wahl stellen

Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

8. **Der Vorstand**

8.1. **Zusammensetzung**

Die Leitung des Turnvereins besorgt ein durch die Generalversammlung gewählter Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern. Darunter sind:

- der Präsident
- der Präsident der Technischen Kommission
- der Präsident der Jugendturnkommission
- der Kassier
- der Aktuar

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

8.2. **Amtsduer**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.3. **Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

8.4. **Unterstellungen**

8.4.1. *Technische Kommission*

Zur Planung und Organisation des Turnbetriebes, der Wettkampftätigkeit und zur Betreuung des Leiterwesens wird dem Vorstand die Technische Kommission unterstellt.

8.4.2. *Jugendturnkommission*

Zur Planung und Organisation des Turnbetriebes und der Wettkampftätigkeit der Jugendriegen und zur Betreuung der Jugendriegen-Leiter wird dem Vorstand die Jugendturnkommission unterstellt.

8.5. **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand

- ernennt die Funktionäre, soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist
- plant, budgetiert und verwaltet die Finanzen und erstattet darüber der Generalversammlung Bericht
- vertritt den Verein nach aussen, gegenüber Behörden und Verbänden
- vergibt die Anlässe, regelt ihre Organisation, genehmigt das Budget
- bereitet alle Geschäfte der Generalversammlungen vor, leitet sie und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse
- erstellt einen Bericht über die Vereinstätigkeit zuhanden der Generalversammlung
- erstellt die Statuten, Reglemente und Vorlagen an die Generalversammlung
- koordiniert die Tätigkeit der Technischen Kommission, der Jugendturnkommission und der Abteilungen, indem er zum Beispiel
 - im Erweiterten Vorstand Budget und Tätigkeitsprogramm der Abteilungen abstimmt
 - Anträge der Technischen Kommission, der Jugendturnkommission oder der Abteilungen entgegennimmt und darüber entscheidet (z.B. Vorschläge für Ernennungen, Anträge für Beschaffungen usw.)
 - an den Abteilungsversammlungen über Vorhaben, Generalversammlungs-Vorlagen usw. orientiert
- verfolgt regelmässig die Angelegenheiten der Technischen Kommission und der Jugendturnkommission an den Vorstandssitzungen und trifft die notwendigen Entscheide

8.6. **Der Erweiterte Vorstand**

8.6.1. *Zusammensetzung*

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungspräsidenten.

8.6.2. *Aufgaben*

Der Erweiterte Vorstand behandelt Geschäfte, die zur Abstimmung der Tätigkeit der Abteilungen notwendig sind, insbesondere

- zur Abstimmung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- zur Planung von Anlässen
- zur Personalplanung
- zur Vorbereitung der Geschäfte von Generalversammlungen

8.6.3. *Einberufung*

Der Erweiterte Vorstand wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn einer der Abteilungspräsidenten dies verlangt.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Sitzung des Erweiterten Vorstandes zur Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung statt.

8.6.4. Stimmrecht

An den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.

8.7. Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Turnverein Rünenberg verpflichtet sich rechtskräftig durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, in der Regel des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung im Einzelnen fest.

9. Kommissionen

9.1. Die Technische Kommission

9.1.1. Auftrag

Die Technische Kommission gewährleistet die technische Gesamtführung des Turnvereins Rünenberg. Sie plant und organisiert den Turnbetrieb und die Wettkampftätigkeit. Sie sorgt vor allem dafür, dass genügend und gut ausgebildete Leiter zur Verfügung stehen und dass diese zweckmässig eingesetzt werden.

9.1.2. Aufgaben

Die Technische Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- plant, organisiert und betreut den Einsatz der Leiter
- rekrutiert Leiternachwuchs und stellt die Ausbildung der Leiter sicher
- koordiniert den Turnbetrieb und die Wettkampftätigkeit der Abteilungen, indem sie zum Beispiel
 - mittel- und langfristige Ziele für den Turn- und Wettkampfbetrieb aufstellt
 - die Turnstunden- und Wettkampfprogramme auf die vereinbarten Ziele ausrichtet
 - die Abteilungen über geplante Vorhaben orientiert
- erstellt ein technisches Jahresprogramm und ein Budget für die geplanten Aktivitäten und legt dem Vorstand entsprechende Anträge zu dem von der Generalversammlung zu beschliessenden Budget und zum Tätigkeitsprogramm vor

9.1.3. Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Präsidenten, einem TK-Sekretär, den Technischen Leitern der Abteilungen und einem Vertreter der Jugendturnkommission.

9.1.4. Einberufung und Leitung

Die Technische Kommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Präsident orientiert den Vorstand regelmässig über wichtige Geschäfte und Vorhaben der Technischen Kommission, sodass dieser die für seine Entscheide wichtigen Tatsachen kennt, und legt ihm die notwendigen Anträge zum Entscheid vor.

9.1.5. Stellung und Kompetenzen

Die Technische Kommission ist dem Vorstand unterstellt.

Die Technische Kommission handelt und entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets und des vereinbarten Tätigkeitsprogrammes. Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich, die über diesen Rahmen hinausgehen und zu deren Entscheidung ihre Kompetenzen nicht ausreichen, legt sie dem Vorstand vor, in der Regel mit einem Vorschlag. Die Technische Kommission ist insbesondere befugt:

- Anträge an den Vorstand und die Abteilungsversammlungen zu stellen
- den Verein an den Leiterkonferenzen der Verbände zu vertreten

9.2. Die Jugendturnkommission

9.2.1. Auftrag

Die Jugendturnkommission gewährleistet die Führung der Jugendriege des Turnvereins Rünenberg. Sie plant und organisiert den Turnbetrieb und die Wettkampftätigkeit und betreut die Jugendriege-Leiter.

9.2.2. Aufgaben

Die Jugendturnkommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- stellt in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission sicher, dass ein ausreichender Bestand an ausgebildeten Jugendriege-Leitern zur Verfügung steht
- plant, organisiert und betreut den Einsatz der Jugendriege-Leiter
- setzt Ziele für den Turn- und Wettkampfbetrieb der Jugendriege und richtet die Turnstunden- und Wettkampfprogramme auf die vereinbarten Ziele aus
- erstellt ein Jahresprogramm und ein Budget für die geplanten Aktivitäten der Jugendriege und legt dem Vorstand entsprechende Anträge vor

9.2.3. Zusammensetzung

Die Jugendturnkommission besteht aus dem Präsidenten und den Jugendriege-Hauptleitern.

9.2.4. Einberufung und Leitung

Die Jugendturnkommission versammelt sich nach Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Präsident orientiert den Vorstand regelmässig über wichtige Geschäfte und Vorhaben der Jugendturnkommission und legt ihm die notwendigen Anträge zum Entscheid vor.

9.2.5. Stellung und Kompetenzen

Die Jugendturnkommission ist dem Vorstand unterstellt. Sie stellt einen Vertreter in der Technischen Kommission. Der Präsident der Jugendturnkommission ist Mitglied des Vorstandes.

Die Jugendturnkommission handelt und entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets und des vereinbarten Tätigkeitsprogrammes. Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich, die über diesen Rahmen hinausgehen und zu deren Entscheidung ihre Kompetenzen nicht ausreichen, legt sie dem Vorstand vor, in der Regel mit einem Vorschlag. Die Jugendturnkommission ist insbesondere befugt:

- Anträge an den Vorstand und die Technische Kommission zu stellen
- den Verein an den Jugendriege-Leiterkonferenzen der Verbände zu vertreten

9.3. Weitere Kommissionen

9.3.1. Bildung

Der Vorstand kann zusätzliche Kommissionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ernennen.

9.3.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer ständiger Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Die Amtsdauer der ad hoc gebildeten Kommissionen endet mit der Erfüllung des erteilten Auftrages.

9.3.3. Zuständigkeit

Der Vorstand regelt Unterstellung, Aufgaben und Befugnisse.

10. Abteilungen

10.1. Zweck

Der Turnverein Rünenberg bietet in seinen Abteilungen den zugehörigen Aktivmitgliedern ein zeitgemässes, altersgerechtes und ihren Neigungen entsprechendes Trainings- und Wettkampfprogramm.

10.2. Gliederung

Der Turnverein Rünenberg führt in der Regel vier Abteilungen entsprechend den vom Baselbieter Turnverband geführten Turnkategorien (Aktive Frauen, Aktive Männer, Männerturner, Frauenturnerinnen). Jede Abteilung kann eine oder mehrere Riegen führen. Nach Bedarf können durch die Generalversammlung weitere Abteilungen gebildet werden.

10.3. Führung

10.3.1. Führung der Abteilungsgeschäfte

Zur Führung der Abteilungsgeschäfte und Leitung des Turnbetriebs wählt die Generalversammlung für jede einzelne Abteilung einen Abteilungspräsidenten sowie einen Technischen Leiter.

10.3.2. Abteilungspräsidenten

Der Abteilungspräsident ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Er leitet die Abteilungsgeschäfte, indem er insbesondere

- die Mitglieder informiert
- zusammen mit dem Technischen Leiter das Tätigkeitsprogramm erstellt und es umsetzt
- das Budget vorbereitet
- administrative und kleinere Finanzangelegenheiten der Abteilung, im Rahmen des bewilligten Budgets, erledigt
- die Abteilungsversammlung leitet

Er vertritt die Abteilung im Vorstand als Mitglied des Erweiterten Vorstandes, insbesondere beim Erstellen des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes.

10.3.3. Technische Abteilungsleiter

Der Technische Abteilungsleiter ist Mitglied der Technischen Kommission. Er organisiert und leitet den Turn- und Wettkampfbetrieb der Abteilung.

10.4. Die Abteilungsversammlung

10.4.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

An den Abteilungsversammlungen können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

Stimmberechtigt sind die zur Abteilung gehörenden Aktivmitglieder und turnenden Ehrenmitglieder. Die übrigen Teilnehmer können sich an den Beratungen beteiligen und Anträge stellen.

10.4.2. Zweck

Die Abteilungsversammlung dient zur

- Beschlussfassung zu abteilungs-internen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen
- Orientierung durch den Vorstand und die Technische Kommission über wichtige Vereinsgeschäfte
- Meinungsbildung zu Generalversammlungs-Geschäften
- Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung, z.B. betreffend Budget, Tätigkeitsprogramm, Nominationen etc.

10.4.3. Einberufung und Leitung

Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungspräsidenten einberufen und geleitet.

Zur Abteilungsversammlung sind alle Vereinsmitglieder bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung statt, die unter anderem der Orientierung und Meinungsbildung zu den Geschäften der Generalversammlung dient.

11. Die Kontrollstelle

11.1. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren. Diese dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder einer ständigen Kommission angehören und nicht als Abteilungspräsidenten gewählt werden. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, wobei ein Präsident zu bezeichnen ist.

11.2. Aufgaben

Die Kontrollstelle

- überprüft die Buchhaltung des Vereins
- überprüft die Geschäftsführung der Vereinsorgane in finanziellen Angelegenheiten
- erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen
- stellt der Generalversammlung Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung

11.3. Kompetenzen

Die Kontrollstelle hat das Recht, sämtliche Akten, die irgendwelche finanziellen Angelegenheiten betreffen, einzusehen.

11.4. Amtszeit

Die Amtsperiode der Kontrollstelle fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch drei Amtsperioden nicht überschreiten.

12. Finanzen

12.1. Grundsätze

12.1.1. Finanzpolitik

Der Turnverein Rünenberg betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er wirkt darauf hin, dass die finanziellen Mittel ausreichend vorhanden sind.

Er überwacht die Kosten sorgfältig und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik.

Die finanziellen Mittel sollen vor allem für die Dienstleistungen des Vereins zugunsten der aktiven Turnerinnen und Turner zur Verfügung stehen.

12.1.2. Herkunft der finanziellen Mittel

Der Turnverein finanziert sich vorwiegend aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, den Erträgen des Vereinsvermögens, Erträgen aus Veranstaltungen sowie aus J+S Beiträgen und Subventionen.

Durch Sponsoring oder besondere Aktionen können die finanziellen Mittel vervollständigt werden.

12.1.3. Budgetierung

Jährlich ist ein Budget betreffend Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

12.1.4. Ausgaben

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, sofern sie im Budget bewilligt oder über spezielle Kredite von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz im Gesamtbetrag von Fr. 2000.- pro Jahr.

12.2. Mitgliederbeiträge

12.2.1. Beitragspflicht

Die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder sowie die Jugendlichen, die einer Jugendriege angehören, bezahlen an den Turnverein einen jährlichen Beitrag.

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungspräsidenten und Technischen Abteilungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.

12.2.2. Höhe des Jahresbeitrages

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung, unter Berücksichtigung des Budgets, für die Kategorien der Aktivmitglieder, der Passivmitglieder und der Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr festgelegt. Der Jahresbeitrag darf Fr. 120.- nicht übersteigen.

12.3. Kassier

Die Finanzgeschäfte des Vereins besorgt ein dem Vorstand angehöriger Kassier. Er

- informiert den Vorstand laufend über alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten
- erstellt einen Vorschlag für das Budget und legt diesen dem Vorstand zum Entscheid vor
- erstellt die Jahresrechnung
- führt eine korrekte und übersichtliche Buchhaltung
- ist verantwortlich für die sichere und zweckmässige Anlage der finanziellen Mittel
- betreut das Sponsorenwesen
- sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge
- überwacht die budgetkonforme und zweckdienliche Verwendung der finanziellen Mittel

12.4. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

12.5. Fonds

Der Vorstand kann besondere Fonds bilden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

13. Anlässe**13.1. Planung**

Anlässe werden in der Regel im Rahmen des Tätigkeitsprogrammes geplant, welches von der GV zu genehmigen ist. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei kurzfristiger Übernahme eines Anlasses, entscheidet der Vorstand.

13.2. Organisation

Alle Anlässe werden durch den Vorstand an einen Organisator vergeben (z.B. an eine Abteilung, ein Organisationskomitee oder an eine Einzelperson)

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Organisation geregelt ist, indem er:

- einen Organisator ernennt
- das Budget für den Anlass genehmigt
- die notwendigen Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung (z.B. ein Pflichtenheft) erlässt

13.3. Verwendung der Erträge

In der Regel fliessen die Erträge aus Anlässen in die allgemeine Vereinskasse ohne Zweckbestimmung. In Ausnahmefällen kann die GV eine Zweckbestimmung beschliessen, zum Beispiel zugunsten eines Fonds.

13.4. Grundsatz

Der Verein sollte vor allem turnerische oder kulturelle Anlässe wie Turnfeste, Turnerabende, Theater-Aufführungen etc. durchführen und sich bei rein kommerziellen Anlässen zurückhalten.

14. Statutenrevision

14.1. Zuständigkeit

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten können nur auf Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden.

14.2. Abstimmungsmodus

Für die Annahme einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Generalversammlung.

15. Streitfälle

15.1. Schiedsgericht

Für Streitfälle, welche mit der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit des Vereins zusammenhängen, unterstellen sich sowohl der Verein als auch seine Mitglieder dem Entscheid eines dreiköpfigen Schiedsgerichts mit Sitz in Rünenberg.

15.2. Verfahren

Verlangt eine Partei ein Schiedsgerichtsverfahren, hat sie dies der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen.

Jede Partei bezeichnet innert dreissig Tagen einen Schiedsrichter. Diese bestimmen in der gleichen Frist einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

15.3. Frist

Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Turnvereins Rünenberg kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der Verein aufgelöst, so geht das Vermögen und Inventar an den Baselbieter Turnverband über und wird wieder ausgehändigt, sobald sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet hat.

17. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. März 1997 genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft.

Rünenberg,

Im Namen des Turnvereins Rünenberg:

Der Präsident:

Hans Riggerbach

Die Aktuarin:

Gabriella Schaub

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des BLTV anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Im Namen des Baselbieter Turnverbandes:

Der Präsident:

Rémy Gröflin

Die Statutenverantwortliche:

Therese Itin